

**Satzung
des Tennisvereins
“Tennisclub Kusterdingen e.V.“**

**Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom
21. Juni 1974**

**Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom
März 1995**

**Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom
März 2003**

**Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom März 2012**

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins	4
§ 1 Name, Sitz	4
§ 2 Vereinszweck	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Verbandszugehörigkeit	4
II. Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitgliedergruppen	5
§ 6 Vollmitglieder	5
§ 7 Jugendliche, Kinder	5
§ 8 Fördernde Mitglieder	5
§ 9 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende	5
§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 11 Beschränkung der Aufnahme	6
§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft	6
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge	6
§ 13 Benutzung der Vereinseinrichtungen	6
§ 14 Mitgliederversammlung, Stimmrecht	7
§ 15 Pflichten der Mitglieder	7
§ 16 Beiträge	7
§ 16a Disziplinarangelegenheiten	7
IV. Organe und Verwaltung	8
§ 17 Organe	8
§ 18 Mitgliederversammlung	8
§ 19 Ausschuss	9
§ 20 Aufgaben des Ausschusses	9
§ 21 Vorstand	10
§ 22 Vorsitzende	10
§ 23 Hauptkassier, Kassier	10
§ 24 Schriftführer	10
§ 25 Technischer Leiter	10
§ 26 Sportwart	10

§ 27 Jugendwart.....	11
§ 28 Wirtschaftsverwalter	11
V. Auflösung des Vereins	11
§ 29 Auflösung des Vereins	11

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Kusterdingen“, abgekürzt „TC Kusterdingen“ oder „TCK“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen unter VR 420 eingetragen. Er führt damit den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kusterdingen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (5) Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Bau und die Erhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistungen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Politische, rassische oder religiöse Zwecke und Ziele dürfen vom Verein und innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes und des Württ. Tennisbundes, deren Satzungen, Rechts- und Spielordnungen er anerkennt und sich dieser auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder unterwirft.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedergruppen

Der Verein hat folgende Mitgliedergruppen:

Vollmitglieder,
Jugendliche,
Kinder,
fördernde Mitglieder,
Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

§ 6 Vollmitglieder

Unbeschadet der Bestimmung in den §§ 10 und 11 können alle natürlichen volljährigen Personen die Mitgliedschaft erwerben.

§ 7 Jugendliche, Kinder

- (1) Kinder im Sinne von §5 sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.
- (2) Jugendliche im Sinne §5 sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- (3) Jugendliche und Kinder können die Mitgliedschaft nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erwerben.
- (4) Kinder, die noch nicht 6 Jahre alt sind, können die Mitgliedschaft nicht erwerben.

§ 8 Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann werden, wer die Sportanlagen des Vereins nicht benutzen, den Verein aber durch Beitragsleistung unterstützen will. Auch juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

§ 9 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- (1) Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Mitglieder, die sich als Vorsitzende um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie Vollmitglieder. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz können unter Anwendung des §12 Abs. 4-7 wieder entzogen werden.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus.
- (2) Anträge nicht voll geschäftsfähiger Bewerber bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit dieser Zustimmung übernimmt der gesetzliche Vertreter zugleich die Verpflichtung zur Erfüllung der Beitragsleistungen während der Dauer der Mitgliedschaft des Vertretenen, längstens jedoch bis dessen voller Geschäftsfähigkeit.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Beschränkung der Aufnahme

- (1) Der Ausschuss kann bestimmen, dass nicht in Kusterdingen wohnende Bewerber nur in bestimmter Anzahl, gar nicht oder nur ausnahmsweise als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.
- (2) Bei Überbelegung der Tennisanlage oder zur Vermeidung einer Überbelegung kann der Ausschuss beschließen, keine neuen Mitglieder mehr aufzunehmen. Von dieser Aufnahmesperre sind Ehegatten und minderjährige Kinder von Mitgliedern ausgenommen.
- (3) Beschlüsse nach Abs.1 und 2 hat der Ausschuss in der nächsten Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Verweigert die Mitgliederversammlung die Zustimmung, so sind die Beschlüsse aufgehoben. Sie können bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht neu gefasst werden.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden. Er ist nur auf Schluss des laufenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Die Austrittserklärung eines nicht geschäftsfähigen Mitglieds bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Widerruf einer früheren Zustimmungserklärung zum Vereinsbeitritt kommt einer Austrittserklärung gleich.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied
 1. sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt
 2. oder vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins, dieser Satzung oder erlassenen Ordnungsvorschriften oder Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt,
 3. oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat
 4. oder trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate ab Fälligkeit im Rückstand ist.
- (5) Der Betroffene hat das Recht der Anhörung.
- (6) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses und ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Beim Ausschluss eines Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter von dem Ausschluss zu benachrichtigen.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

§ 13 Benutzung der Vereinseinrichtungen

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen im Rahmen und unter Beachtung der erlassenen Ordnungsvorschriften zu benutzen.
- (2) Fördernde Mitglieder dürfen die Tennisanlage nur zu denselben Bedingungen wie Nichtmitglieder benutzen.

§ 14 Mitgliederversammlung, Stimmrecht

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben das Recht auf Meinungsäußerung.
- (2) Den Vollmitgliedern und den fördernden Mitgliedern steht das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Juristischen Personen steht das aktive Wahlrecht nicht zu.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die sonstigen Ordnungen des Vereins sowie die Anordnung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und das Ansehen des Vereins zu fördern. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen, die im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins von den danach befugten Organen und Personen getroffen werden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, zu den Lasten des Vereins nach näherer Bestimmung der Beitragsordnung beizutragen.
- (3) Die Mitglieder können durch die Beitragsordnung auch zu Arbeitsleistungen verpflichtet werden; die Verpflichtung der Arbeitsleistung kann durch eine angemessene Geldleistung abgelöst werden.

§ 16 Beiträge

- (1) Die von den Mitgliedern zu leistenden einmaligen und laufenden Beiträge, Arbeitsstunden und Ablösungsbeträge werden durch die Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Aufnahmebeiträge sind mit der Aufnahme zu bezahlen. Weitere einmalige Beiträge sind zu dem vom Ausschuss bestimmten Zeitpunkt zu entrichten. Die jährlichen Beiträge sind zum 31. März jeden Jahres zu bezahlen.
- (3) Bei der Festsetzung der Beiträge sind folgende Grundsätze zu beachten:
 1. Einmalige Beiträge werden nur von Vollmitgliedern erhoben.
 2. Jugendliche können nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu einem einmaligen Beitrag herangezogen werden. Der laufende Beitrag für Jugendliche ist wesentlich niedriger als der Beitrag für Vollmitglieder. Der Beitrag für Kinder ist niedriger als der Beitrag für Jugendliche.
 3. Beitragsermäßigungen werden eingeräumt
 - a) für Ehegatten von Vollmitgliedern,
 - b) für minderjährige Kinder von Vollmitgliedern,
 - c) für Vollmitglieder, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Der Ausschuss kann einen Beitrag im begründeten Einzelfall erlassen, ermäßigen oder stunden.

§ 16a Disziplinarangelegenheiten

- (1) Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - diese Satzung, die sonstigen Ordnungen des Vereins oder die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins und seiner Organe
 - die Satzungen, Ordnungen und entsprechende Beschlüsse des Württ. Tennisbundes (WTB) und des Württ. Landessportbundes (WLSB)
 - den sportlichen Anstand
 - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.
- (2) Es können folgende Strafen verhängt werden:
 - a. Verwarnung
 - b. Geldbuße bis zu 500 €
 - c. Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an einzelnen oder allen Veranstaltungen des Vereins
 - d. Spielsperre auf bestimmte Zeit

- e. Enthebung oder zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs des Vereins
 - f. Ausschluss aus dem Verein nach Maßnahme des § 12 Abs.4 dieser Satzung.
- (3) Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung der Strafe muss schriftlich erfolgen.
 - (4) Die Beschlüsse des Ausschusses sind unanfechtbar mit Ausnahme von Beschlüssen nach Abs. 2f auf Ausschluss aus dem Verein.
 - (5) Beschlüsse nach Abs. 2e hat der Ausschuss in der nächsten Mitgliederversammlung – oder in einer auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds außerordentlichen Mitgliederversammlung, die sofort nach Eingang des Antrags unter Beachtung der erforderlichen Ladungsfristen einzuberufen ist – zur Zustimmung vorzulegen. Verweigert die Mitgliederversammlung die Zustimmung, sind die Beschlüsse aufgehoben.

IV. Organe und Verwaltung

§ 17 Organe

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Ausschuss
der Vorstand.

§ 18 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens 20% der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringen Besuches nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine erneute Versammlung ordnungsgemäß einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich in den Monaten Januar bis März einzuberufen
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Ausschuss beschließt oder wenn dies von wenigstens 25% der stimmberechtigten Mitglieder begehrt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ist im Gemeindeboten der Gemeinde Kusterdingen wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu veröffentlichen. Die Tagesordnung muss alle wesentlichen Beratungsgegenstände enthalten. Als wesentlich gelten die in Abs. 7 aufgeführten Angelegenheiten.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied an den 1. Vorsitzenden bis spätestens 72 Stunden vor Versammlungsbeginn eingereicht werden. Später eingereichte Anträge braucht der 1. Vorsitzende der Mitgliederversammlung nicht vorzulegen.
- (6) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, oder die nicht fristgerecht beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden, kann nur beschlossen werden, wenn 75% der stimmberechtigten Anwesenden dafür sind. Satzungsänderungen müssen stets auf der Tagesordnung erscheinen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung beim Ausschuss zur Beschlussfassung zugewiesen sind. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Ausschusses für zwei Jahre,
 - d. Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre,
 - e. Entscheidung über Herstellung, Erweiterung oder Aufgabe von Vereinseinrichtungen,
 - f. Genehmigung des vom Ausschuss aufgestellten Jahresetats,
 - g. Genehmigung der vom Ausschuss erlassenen Ordnungsvorschriften,

- h. Zustimmung zu Aufnahmebeschränkungen nach § 11 und nach § 16 a Abs. 5 zu Beschlüssen nach § 16 a Abs. 2e,
 - i. Entscheidung über Berufungen nach § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 7,
 - j. Jährliche Entlastung des Vorstands und der weiteren Mitglieder des Ausschusses,
 - k. Auflösung des Vereins.
- (8) Beschlüsse über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, § 29 bleibt unberührt. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 19 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss ist das Verwaltungsorgan des Vereins. Dessen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, sind die Wahlen offen durchzuführen. Liegt ein entsprechender Widerspruch vor, sind die Wahlen geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen kann; im 2. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung zur Annahme der Wahl vorliegt.
- (3) Der Ausschuss wird mit einer Frist von 2 Wochen zu Sitzungen einberufen. Dabei sollen alle wesentlichen Beratungspunkte mitgeteilt werden. Bei unbedeutenden oder eiligen Angelegenheiten kann die Einladung auch kurzfristig und formlos erfolgen.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse zu den §§ 9 bis 12 bedürfen einer Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Im Übrigen beschließt der Ausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und 6 weiteren Mitgliedern:

dem Kassier,	dem Jugendwart,
dem Schriftführer,	dem Beirat,
dem technischen Leiter,	dem Wirtschaftsverwalter

 Die Mitglieder des Ausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 20 Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er ist dafür verantwortlich, dass der satzungsmäßige Vereinszweck erfüllt, insbesondere den Mitgliedern ein ordnungsgemäßer Spielbetrieb ermöglicht wird.
- (2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für
 - a. die Aufgabe und den Ausschluss von Mitgliedern sowie sonstige Disziplinarangelegenheiten,
 - b. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrevorsitzenden und Widerruf solcher Ernennungen,
 - c. Beschränkung der Aufnahme neuer Mitglieder,
 - d. Erlass von Ordnungsvorschriften (Platz- und Spielordnung, Hausordnung u.a.) sowie den Erlass von Gebührenregelungen für die Vermietung der Tennishalle und des Clubheims,
 - e. Aufstellung des Jahresetats,
 - f. Ausführung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Etats,
 - g. Ausbau und Unterhaltung der Vereinseinrichtungen,
 - h. Anstellung, Entlohnung und Entlassung beim Verein tätiger Personen.

§ 21 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Hauptkassier,
dem Sportwart.

Sie sind gesetzliche Vertreter des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 22 Vorsitzende

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und Ausschusssitzungen ein, bereitet diese vor und leitet diese.
- (2) Der 1. Vorsitzende wird im Falle seiner rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, erforderlichenfalls durch den Hauptkassier vertreten.

§ 23 Hauptkassier, Kassier

- (1) Der Hauptkassier verwaltet das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er ist für ordnungsgemäße Aufzeichnungen aller Zahlungsein- und ausgänge verantwortlich. Er wirkt an der Aufstellung des Jahresetats mit und hat für die Einhaltung der Ansätze zu sorgen.
- (2) Der Kassier unterstützt den Hauptkassier bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere beim Beitragseinzug. Er vertritt den Hauptkassier im Verhinderungsfalle.
- (3) Der Hauptkassier hat Bankvollmacht bis zu Beträgen von € 3.000,00 im Einzelfall, zusammen mit dem Kassier bis zu Beträgen von € 5.000,00 im Einzelfall. Beträge über € 5.000,00 im Einzelfall bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden zusammen mit dem Hauptkassier.
- (4) Die Jahresrechnung wird nach Ablauf des Kalenderjahres vom Hauptkassier aufgestellt und von 2 bestellten Kassenprüfern geprüft. Die Jahresrechnung und der Prüfbericht sind der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 24 Schriftführer

Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Schriftverkehr des Vereines zu erledigen, Veröffentlichungen zu besorgen und die Protokolle über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 25 Technischer Leiter

Der technische Leiter ist für die Erhaltung, Instandsetzung und Pflege der Vereinseinrichtungen zuständig. Er ist zusammen mit dem Hauptkassier zu Anschaffungen und Arbeitsvergaben im Rahmen des Etats und im Einzelfall bis zu Höhe von € 1.000,00 befugt. Höhere Ausgaben bedürfen des Beschlusses des Ausschusses.

§ 26 Sportwart

Der Sportwart ist für den Spielbetrieb zuständig. Er sorgt für die Einhaltung der Platz- und Spielordnung.

§ 27 Jugendwart

- (1) Dem Jugendwart obliegt im Einvernehmen mit dem Sportwart die spielerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Der Jugendwart ist Stellvertreter des Sportwarts.

§ 28 Wirtschaftsverwalter

Der Wirtschaftsverwalter ist für die Bewirtung des Clubheims zuständig. Er sorgt für die Beschaffung von Speisen und Getränken und ist für die Abrechnung mit den bewirtenden Vereinsmitgliedern zuständig. Er ist befugt, Anschaffungen für den Wirtschaftsbetrieb bis zu einer Höhe von 250 € im Einzelfall zu tätigen.

V. Auflösung des Vereins

§ 29 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine anderen Beschlüsse fasst. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn
 - a. neben der öffentlichen Bekanntmachung im Gemeindeboten alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Monat zur Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen wurden,
 - b. mindestens 1/3 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind,
 - c. mindestens 5 Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.
- (2) Sind die Voraussetzungen der Ziff. b oder c nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Für diese Einladung genügt öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeboten der Gemeinde Kusterdingen.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Kusterdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.